

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Anpassung der Richtprämien für Prämienverbilligungsbeiträge***

Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen. Mit der Verordnungsrevision werden die Einzelheiten zur Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge im Jahr 2024 festgelegt. Als Grundlage sind dazu die vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien heranzuziehen.

Der Regierungsrat hat die Richtprämien 2024 wie folgt festgesetzt:

#### *Stadt Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall*

- Erwachsene: 5'620 Franken pro Jahr;
- Junge Erwachsene (19 - 25 Jahre): 3'699 Franken pro Jahr;
- Kinder: 1'295 Franken pro Jahr.

#### *Übrige Gemeinden*

- Erwachsene: 5'233 Franken pro Jahr;
- Junge Erwachsene (19 - 25 Jahre): 3'411 Franken pro Jahr;
- Kinder: 1'204 Franken pro Jahr.

Nach dem bereits im Vorjahr eine Kostensteigerung zwischen 6 % und 7 % erfolgte, steigen die EL-Richtprämien – und damit auch die anrechenbaren Prämien – per 2024 im Kanton Schaffhausen gegenüber dem Vorjahr zwischen 7 % und 8,5 %, und zwar in beiden Prämienregionen und in allen Altersgruppen. Im Jahr 2024 ist mit Auszahlungen zur Prämienverbilligung von rund 72 Mio. Franken (Bund, Kanton, Gemeinden) zu rechnen.

### ***Anpassungen an die Teuerung 2024 im Dekret über das Richterwesen und in Übergangsrentenverordnung***

Der Regierungsrat hat im Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie in der Übergangsrentenverordnung die vom Kantonsrat beschlossene Teuerungsanpassung im Umfang von 1 % umgesetzt. Beide Erlasse sehen eine analoge Anpassung an die Teuerung wie für das Staatspersonal vor. Im Zuge der Reform AHV 21 sind in der Übergangsrentenverordnung zusätzliche Anpassungen vorzunehmen. Da mit der Reform AHV 21 die Möglichkeit des teilweisen Rentenvorbezugs eingeführt wird, ist in der kantonalen Verordnung festzulegen, dass die Übergangsrente beim Bezug einer ganzen AHV-Rente entfällt und bei einem teilweisen Vorbezug der AHV-Rente anteilmässig entfällt. Die Übergangsrente ist eine Leistung des Arbeitgebers für Mitarbeitende, welche vor Erreichen des AHV-Alters in Pension gehen. Die Erlassänderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2024 am 1. Januar 2024 in Kraft.

## ***Änderung der Finanzhaushaltsverordnung***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2024 eine Änderung der Finanzhaushaltsverordnung vorgenommen. Die finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben machen per 1. Januar 2024 punktuellen Anpassungen notwendig. Neu wird für die Eigentumsübertragung von nicht mehr benötigten Sachen an Mitarbeitende oder Dritte eine verbindliche Vorgehensweise festgelegt. Der Verkauf von nicht mehr benötigten Sachgütern aus dem Verwaltungsvermögen an Mitarbeitende und Dritte soll zu marktüblichen Konditionen erfolgen dürfen. Der Verkaufserlös ist ohne Verzug bei der Finanzverwaltung zu verbuchen. Weiter wurde die rechtliche Grundlage für eine allfällige NFA-Rückstellung in der Finanzhaushaltsverordnung aufgehoben. Neu erfolgen Rücklagen für NFA-Zahlungen über die Bildung von finanzpolitischen Reserven. Damit ist die bisherige Verordnungsbestimmung hinfällig. Schliesslich kann die Verordnung über die «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WoV-Verordnung) definitiv aufgehoben werden.

## ***Erneuerung der Leistungsvereinbarungen im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung***

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung läuft vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024. Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Vereinbarung. Beide Dienste, die heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Behinderung im Vorschulbereich als auch die Logopädie im Frühbereich für Kinder mit einer schweren Sprachstörung, sind weiterhin sehr gut ausgelastet und arbeiten bei Bedarf auch eng mit Ärzten und anderen Fachstellen zusammen. Es werden verschiedene Förderformen und Synergien zwischen den beiden Diensten genutzt.

## ***Ja zu Preisempfehlungen für Schweizer Holz***

Der Regierungsrat befürwortet, dass es Preisempfehlungen für Holz aus Schweizer Wäldern gibt, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates festhält. Hintergrund der Änderung des Waldgesetzes ist eine entsprechende Parlamentarische Initiative. Die Gesetzesänderung schafft die gesetzliche Grundlage, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Diese bieten Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmer. Sie schaffen Transparenz und ermöglichen es, eine bedarfsgerechte Holzernte und einen kostendeckenden Holzschlag zu planen.

Nach Ansicht der Regierung sind Richtpreise für Rohholz aus dem Schweizer Wald insbesondere für nicht professionell organisierte Waldbesitzerinnen und -besitzer von grossem Wert. Die Informationen zur Marktentwicklung und zu den aktuellen, branchenüblichen Preisen unterstützen sie bei der Planung von Pflegeeingriffen und Holzernte-Massnahmen und dienen schliesslich der Finanzierung der Waldbewirtschaftung.

## ***Dienstjubiläen***

Der Regierungsrat hat Nicolina Mangano, Leiterin Sterilgutversorgung / Zentralsterilisation bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. Januar 2024 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung Katia Cimmieri, Leiterin Koordination Radiologie bei den Spitälern Schaffhausen, Walter Heller, Schaffhauser Polizei, Madeleine Holenstein, Pflegeexpertin bei den Spitälern Schaffhausen, Maria Catina Procopio-Fidacaro, Steuerverwaltung, und Tonia Walder, Lehrperson der Primarstufe, die am 1. Januar 2024 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, ihren Dank für deren bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 12. Dezember 2023  
Nr. 50/2023

*Staatskanzlei Schaffhausen*